

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1629

## Olten: Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Teil Vernetzungsstudie Südwest; Querung Gheidweg mit Rodungsgesuch

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Teil Vernetzungsstudie Südwest; Querung Gheidweg mit Rodungsgesuch zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Allgemeines

Als schnelle Velowegverbindung von der Innenstadt Olten zu den Nachbargemeinden im Gäu wurde eine Route entlang der Dünnern festgelegt. Die Route führt über den Damm im Gebiet Olten Süd-West. Im Bereich der Kreuzung der schnellen Veloroute mit dem Gheidweg ist die Situation unübersichtlich. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan werden die Fahrbeziehungen voneinander getrennt und damit die Verkehrssicherheit verbessert. Zudem wird die Kreuzung um ca. 70 cm angehoben, um den Gheidweg hochwassersicher zu machen.

Der Erschliessungsplan wird ergänzt durch Längen- und Querprofile. Ihm kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Unter dem Gheidweg wird im Bereich der Kreuzung ein Amphibienleitsystem sowie ein Kleintierdurchlass ergänzt, um den Kleintieren ein möglichst ungehindertes Passieren zu ermöglichen.

#### 2.2 Rodung

##### 2.2.1 Ausgangslage

Gemäss Rodungsgesuch RO2018-003 vom 15. Oktober 2018 müssen für das Bauvorhaben 470 m<sup>2</sup> gerodet werden, davon 388 m<sup>2</sup> definitiv. Für die temporäre Rodung von 82 m<sup>2</sup> ist flächengleicher Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 388 m<sup>2</sup> Realersatz in gleicher Gegend vorgesehen. Als Rodungersatz werden 388 m<sup>2</sup> in unmittelbarer Nähe (GB Olten Nrn. 4543 und 90313) angeboten. Die Zustimmung des Grundeigentümers für die Rodung und Ersatzaufforstung liegt vor.

Das entsprechende Rodungsgesuch ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 14. Dezember 2018 bis zum 25. Januar 2019 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald, WaG; SR 921.0).

#### 2.2.2 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben optimiert und begradigt die Velo-Haupttroutenverbindung und verbessert so nicht zuletzt die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Dies gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

#### 2.2.3 Standortgebundenheit

Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Das Bauvorhaben betrifft eine bestehende Haupttroutenverbindung für den Langsamverkehr. Eine Verlegung ist nicht möglich. Somit ist die Standortgebundenheit gegeben.

#### 2.2.4 Raumplanerische Voraussetzungen

Es ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG). Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz für das Bauvorhaben sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

#### 2.2.5 Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

#### 2.2.6 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

### 2.2.7 Rodungersatz

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle im Umfang von 82 m<sup>2</sup> für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe auf einer Fläche von 388 m<sup>2</sup> für die definitive Rodung.

### 2.2.8 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

### 2.2.9 Ausgleichsabgabe

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 731.11) eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 251-500 m<sup>2</sup>. Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche.

## 2.3 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Stadt Olten hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§5<sup>quater</sup> Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV, BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons Solothurn publiziert werden können.

## 2.4 Formelles

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. Dezember 2018 bis am 25. Januar 2019. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Stadtrat beschloss den Erschliessungsplan am 26. Februar 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

3.1 Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Teil Vernetzungsstudie Südwest; Querung Gheidweg der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.

3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.3 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal:

- 3.3.1 Der Stadt Olten wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Olten Nrn. 4543 und 90313 zugunsten des Bauvorhabens Querung Gheidweg 470 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 388 m<sup>2</sup> definitiv. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.
- 3.3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle zu erbringen sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz in unmittelbarer Nähe auf demselben Grundstück von 388 m<sup>2</sup>. Der Rodungsersatz ist bis 31. Dezember 2022 zu erbringen.
- 3.3.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 15. Oktober 2018, sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:500 "Teil Vernetzungsstudie Südwest; Querung Gheidweg" [Rothpletz + Lienhard Cie AG, Dok.-Nr. 3.11.022 - 23; dat. 26. Februar 2018].
- 3.3.4 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat die Bewilligungsempfängerin zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).
- 3.3.5 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche und somit auf total Fr. 1'410.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.3.6 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen; Tel. 062 311 87 87; veronika.roethlisberger@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 3.3.7 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.3.8 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.3.9 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.3.10 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.4 Die Stadt Olten hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	<u>1'523.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011126 / 014

### Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten**

Rodungsbewilligung nach § 119 Abs. 1 lit. a GT	Fr.	300.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe gem. Art. 2 WaGSO	Fr.	1'410.00	(4240000 / 035 / 81292)
		<u>Fr.</u>	<u>1'710.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011126 / 014

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (RO2018-003)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2018-003)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Stadt Olten, Abt. Tiefbau, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten, mit 2 gen. Dossiers (später)

Rothpletz Lienhard + Cie AG, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Stadt Olten: Genehmigung Erschliessungsplan [Strassen- und Baulinienplan] Teil Vernetzungsstudie Südwest; Querung Gheidweg mit Rodungsgesuch)